

Inhalt unserer Konzeption

| | |
|---|-----------------|
| Vorwort | Seite 3 |
| Satzung der Gemeinde Hausen im Wiesental | Seite 4 |
| Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KitaG | Seite 9 |
| Merkblatt Gesundheitsamt | Seite 11 |
| Kindergarten-Ordnung | Seite 14 |
| | |
| 1. Vorstellung der Einrichtung | Seite 21 |
| 1.1 Einrichtung | |
| 1.2 Träger | |
| 1.3 Lage und Einzugsgebiet | |
| 1.4 Öffnungszeiten | |
| 1.5 Kinderzahl und Gruppen | |
| 1.6 Räumlichkeiten | |
| 1.7 Personal | |
| 1.8 Geschichte der Einrichtung | |
| | |
| 2. Bildungsverständnis | Seite 26 |
| 2.1 Gesetzliche Grundlagen | |
| 2.2 Unser Bild vom Kind | |
| 2.3 Der/Die Erzieher/in als Entwicklungsbegleiter/in | |
| | |
| 3. Erziehungsziele und deren Umsetzung | Seite 29 |
| 3.1 Ich-Kompetenz | |
| 3.2 Wir-Kompetenz | |
| 3.3 Sach-Kompetenz | |
| | |
| 4. Pädagogische Arbeit | Seite 32 |
| 4.1 Eingewöhnung | |
| 4.2 Tagesablauf | |
| 4.3 Angebotsformen | |
| 4.4 Freispiel | |
| 4.5 Bildungsräume | |
| 4.6 Regeln und Strukturen | |
| 4.7 Beobachtung und Dokumentation | |
| 4.8 Beschwerdememanagement | Seite 47 |
| 4.8.1. Begriffserklärung | |
| 4.8.2. Grundsätze | |
| 4.8.3. Beschwerdeformen | |
| 4.8.4. Unsere Ziele | |
| 4.9 Besonderheit des Kindergartens Leuchtturm | |

| | |
|--|-----------------|
| 5. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement | Seite 49 |
| 5.1 Zusammenarbeit im Team | |
| 5.2 Zusammenarbeit mit den Eltern | |
| 5.2.1 Erziehungspartnerschaft | |
| 5.2.2 Elternbeirat | |
| 5.3 Kooperationspartner | |
| 5.4 Öffentlichkeitsarbeit | |
| 5.5 Weitere Qualitätsstandards in unserer Einrichtung | |
| 6. Zusammenarbeit mit dem Träger | Seite 52 |
| Impressum | Seite 53 |
| 7. Anlagen | Seite 54 |

Vorwort

Liebe Eltern und liebe Mitarbeiter/innen des Kindergartens und der Kinderkrippe,

„der Weg ist das Ziel“ hatte ich das Grußwort in der Konzeption aus dem Jahr 1999 überschrieben. Seit damals haben sich gesellschaftlich viele positive Entwicklungen ergeben, die auch wesentlich Einfluss auf die Bildungs- und Betreuungsangebote unserer Kleinsten genommen haben.

Aus der früheren Vormittags- und Nachmittagsöffnung ist ein durchgängiges Betreuungsangebot entstanden, welches abgestimmt auf die Zugfahrpläne der S 6 manchen Eltern eine Arbeitsaufnahme ermöglicht. Die Kinderkrippe für Kinder zwischen ein bis drei Jahren wurde eingerichtet, weitblickend auch in der Kooperation mit der Stadt Zell im Wiesental. Der Orientierungsplan wurde eingeführt, der Rechtsanspruch für die Kleinkindbetreuung durchgesetzt und ins Gesetz gebracht und vieles mehr. Die Entwicklung wird weitergehen, ein Angebot mit Mittagessen und weiter verlängerte Betreuung wird geprüft. Der Neubau einer Kinderkrippe wird angestrebt.

Die Erzieherinnen im Kindergartenteam mit dem Leiter Herr Stavnicuk haben sich nun wieder auf den Weg begeben, die Konzeption für Kindergarten und Kinderkrippe neu zu schreiben und den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Dies ist ihnen aus meiner Sicht sehr gut gelungen.

Ich danke dem ganzen Kindergarten- und Krippenteam und allen Mitwirkenden für die Arbeit an dieser Konzeption. Sie ist gut gelungen und gibt gut lesbar kurz und verständlich alle wichtigen Informationen für Eltern und Interessierte.

Dem Kindergarten „Leuchtturm“ und der Kinderkrippe „Zwergenhausen“ wünsche ich, dass sie allen Kindern gute Orte der Sicherheit, Geborgenheit und der persönlichen Entwicklung sind.

Hausen im Wiesental, im Januar 2015

Martin Bühler, Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Hausen im Wiesental

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 19.07.2016 mit 4. Änderung am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hausen im Wiesental betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hausen im Wiesental bietet Kinderbetreuungseinrichtungen an im Sinne von § 1 KiTaG mit folgenden Betreuungsformen:
 - 1. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung** für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich.
 - 2. Kinderkrippe:** Ganztagsbetreuung für Kleinkinder von 1 bis 3 Jahren mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister
 2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und ImpfungenAußerdem sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG
 2. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten
 3. Bestätigung über Regelungen zur Aufsichtspflicht.Der Bedarf muss von den Eltern 6 Monate vor Beginn der Inanspruchnahme angemeldet werden (§ 3 Abs 2a KitaG). Die Anmeldung/der Antrag ist einzureichen bei der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung Hausen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den

- Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens Ende des Monats Mai abgemeldet werden.
 - (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fehlbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, (bei Gebührenübernahme durch das Jugendamt wird dieses informiert) sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.
 - (5) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 1. für die Betreuungsform § 2 Abs 1 Ziff 1 (Kindergarten):
die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
 2. für die Betreuungsform § 2 Abs 1 Ziff 2 (Kinderkrippe):
die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes sowie während der Ferien zu entrichten.
- (4) Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebührensätze werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Gebühr für Betriebsform nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 (Kindergarten):

1.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von *max. 7 Stunden*

1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 167,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 177,00 €/Monat

2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 140,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 148,00 €/Monat

3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 101,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 107,00 €/Monat

4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 68,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 72,00 €/Monat

1.2 Inanspruchnahme einer Betreuung von *max. 8 Stunden*

1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 180,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 191,00 €/Monat

2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 148,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 157,00 €/Monat

3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 107,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 113,00 €/Monat

4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 01.09.2021: 73,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 77,00 €/Monat

Ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Alter von 3 Jahren ist eine Eingewöhnungsphase in den Kindergarten möglich.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase wird ein Zuschlag

ab 01.09.2021 von 72,00 €/Monat, ab 01.09.2022 76,00 €/Monat

auf Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.

2. Gebühr für die Betriebsform nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 (Kinderkrippe):

2.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max. 7 Stunden

**1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 389,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 412,00 €/Monat**

**2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 324,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 343,00 €/Monat**

**3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 233,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 247,00 €/Monat**

**4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 158,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 167,00 €/Monat**

2.2. Inanspruchnahme einer Betreuung von max. 8 Stunden:

**1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 405,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 429,00 €/Monat**

**2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 336,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 356,00 €/Monat**

**3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 242,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 257,00 €/Monat**

**4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2021: 165,00 €/Monat, ab 01.09.2022: 175,00 €/Monat**

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist der Gemeindeverwaltung die Änderung unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

- (2) Die Gebühren beinhalten nur die Betreuungskosten.
Die Inanspruchnahme einer angebotenen Mahlzeit wird einzelfallbezogen und separat abgerechnet.
- (3) In besonders begründeten Härtefällen kann die Gebühr vom Betreiber der Betreuungseinrichtungen, der Gemeinde Hausen im Wiesental, ermäßigt werden.
- (4) Die Gebührenhöhe wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres angepasst.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung bis zum Ende des Austrittsmonats.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5)

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2021 bzw. 01.09.2022 in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 27.07.2021

gez. Martin Bühler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Hausen im Wiesental geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) vom 28. September 2009 (GABl. S. 261)

1 Allgemeines

- 1.1** Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2** Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3** Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres. (Kinder- Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| U3: 4. - 5. Lebenswoche | U7: 21. - 24. Lebensmonat |
| U4: 3. - 4. Lebensmonat | U7a: 34. - 36. Lebensmonat |
| U5: 6. - 7. Lebensmonat | U8: 46. - 48. Lebensmonat |
| U6: 10. - 12. Lebensmonat | |
- (Die Untersuchungen U3 - U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter drei Jahren)
- 1.4** Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1** Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

- 2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2)
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers

- 3.1 Der Träger hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführten Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare, deutliche Entwicklungsverzögerungen oder –störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetz zu beachten.

5. Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem

Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag) • Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien |
|---|--|

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

KINDERGARTEN-ORDNUNG

für den Kindergarten der Gemeinde Hausen im Wiesental, Zweierweg 1

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

1. Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie am Orientierungsplan und dem Leitbild der Gemeinde.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

2.1 Der Schritt von der Familie in den Kindergarten ist oft ein einschneidender Prozess für Kinder und Eltern. Mit diesem Schritt beginnt ein neuer Lebensabschnitt

Damit sich Kinder und Eltern in der Einrichtung zurechtfinden, können Sie nach Absprache den Kindergarten schon vor der Aufnahme einmal besuchen.

Bei Fragen, Unklarheiten oder Anregungen stehen die Mitarbeiterinnen und die Leiterin als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

2.2 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin.

2.3 Aufnahmebedingungen

- a)** Der Kindergarten hat eine Kinderkrippe mit 10 Plätzen für Kinder von 1 bis 3 Jahren.
- b)** Jedes 3-jährige Kind hat den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Kindergarten verfügt über 75 Plätze. Sollten die Plätze vor Ablauf des Kindergartenjahres belegt sein, wäre es aus pädagogischen Gründen jedoch zu empfehlen, mit der Aufnahme des Kindes bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres zu warten.
- c)** Wenn begründete Härtefälle vorliegen, können - nach Anhörung der Kindergartenleiterin - bei der Aufnahme Ausnahmen zugelassen werden, die in der Entscheidung des Bürgermeisters liegen. Unter die Ausnahmeregelung fällt auch die Entscheidung über evtl. Aufnahme eines auswärtigen Kindes.
- d)** Die Kinder sind rechtzeitig, 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres, bei der Gemeindeverwaltung oder im Kindergarten anzumelden.
- e)** Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres.
- f)** Für Mütter, die ihr Kind schon rechtzeitig eingewöhnen möchten, besteht die Möglichkeit, das Kind schon mit 2 J. und 9 M. in den Kindergarten zu bringen. Dieses Angebot ist auf 3 bis max. 6 Plätze begrenzt. Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Geburtstages.
Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Eingewöhnungskonzept (s. Anhang) und individueller Absprache zwischen Eltern und zuständiger Erzieherin.
- g)** Die Gruppeneinteilung erfolgt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses nach Alter, Geschlecht und Nationalität.

2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

2.5 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

2.6 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 2) und der beigefügten Erklärungen (Anlage 3, 4 und 5) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).

3. Abmeldung

- 3.1** Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung vorzulegen.
- 3.2** Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3.3** Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Kindergartenjahr zum 31. August. Eine vorzeitige Abmeldung ist nicht möglich, es sei denn, dass das Kind schon vorzeitig zum 31. Mai aus dem Kindergarten ausscheidet.

4. Ausschluss

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss)

- 4.1** Wichtige Gründe sind insbesondere:
- 4.1.1** Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild, trotz Mahnung, über zwei Monate
- 4.1.2** Unentschuldigtes Fehlbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen. Bei Gebührenübernahme durch das Jugendamt wird dieses informiert.
- 4.1.3** Sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung.
- 4.2** Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.
- 4.3** Der Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn Erziehungsberechtigte wiederholt gegen die Abholpflicht verstoßen.

5. Besuch des Kindergartens

- 5.1** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 5.2** Kann ein Kind den Kindergarten aus bestimmten Gründen nicht besuchen (z.B. Krankheit), ist dies der Gruppen- oder Kindergartenleiterin mitzuteilen.
- 5.3** Beim Eintritt in den Kindergarten benötigt das Kind:
- Hausschuhe
 - eine Kindergartentasche
 - bequeme, praktische Kleidung

- Turnbeutel mit Turnschuhen und Turnkleidung für den Bewegungsraum
- bei Regenwetter wetterfeste Kleidung,
- Gummistiefel, Matschhose und Regenjacke können auch im Kindergarten deponiert werden

5.4 Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien sowie bei Fortbildungen des Personals (pädagogische Tage), geöffnet:

| | |
|------------------|--|
| Mo – Fr | VÖ: 6. 45 Uhr – 13. 45 Uhr GT: 6. 45 Uhr – 14. 45 Uhr |
| Abholzeit | VÖ: 12. 30 – 13. 45 Uhr GT: 12. 30 – 14. 45 Uhr |

Veränderungen werden jeweils nach Absprache mit der Verwaltung und dem Elternbeirat beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben.

5.5 Es wird gebeten, die Kinder bis 8.30 Uhr zum Beginn des Morgentreffs in den Kindergarten zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

5.6 Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Frühstücksbuffet, sowie für Getränke wird monatlich ein Beitrag von 3 Euro erhoben. Er wird direkt im Kindergarten bezahlt.

6. Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

6.1 Die Einrichtung ist 25 Tage im Jahr geschlossen.

6.2 Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

6.3 Wird der Kindergarten aus besonderem Anlass, z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, pädagogischer Tage, geschlossen, werden die Eltern rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

7. **Gebührenübernahme**

Eltern, denen es nicht möglich ist, die Kindergartengebühr zu bezahlen, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühr durch Jugendamt / Sozialamt informieren.

8. **Regelung in Krankheitsfällen**

- 8.1 Bei Fieber, erhöhter Temperatur, Erbrechen und/ oder Durchfall sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu Hause zu behalten. Die Regel besagt, dass ein Kind **mindestens 48 Stunden fieberfrei** sein muss, sich seit **mindestens 48 Stunden nicht mehr erbrochen** hat, seit **mindestens 48 Stunden einen festen Stuhlgang** hat, ehe es wieder in die Einrichtung gebracht werden darf ([Empfehlungen für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz \(rki.de\)](#)).

Der Kindergarten behält sich vor, bei Bedarf ein ärztliches Attest anzufordern. Nach §34 Absatz 6 Infektionsschutz ist der Kindergarten verpflichtet, Kinder mit ansteckenden Krankheiten unverzüglich mit Namen und Anschrift zu melden.

- 8.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Läusebefall) muss die Leitung des Kindergartens umgehend informiert werden.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- 8.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, ist von den Eltern, nach Absprache mit dem behandelnden Arzt eine schriftliche Bestätigung zur Wiedenzulassung erforderlich.

9. **Aufsicht**

- 9.1 Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die Erzieherinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

- 9.2 Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen (siehe 4.3).

- 9.3** Das Kind muss pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten (siehe 5.5) durch den Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person am Kindergarten abgeholt werden. Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen (siehe 4.3).

Der Erziehungsberechtigte hat bei der Anmeldung des Kindes die entsprechende Erklärung gemäß Anlage abzugeben.

- 9.4** Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder in Begleitung von älteren Geschwisterkindern antreten, ist bei der Kindergartenleitung eine Erklärung auszufüllen.

Kinder, die mit dem Fahrrad oder Roller in den Kindergarten kommen bzw. mit dem Fahrrad nach Hause fahren, dürfen dies nur in Begleitung Erwachsener.

Seitens des Kindergartens wird ein Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen erst im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung empfohlen.

10. Versicherung

- 10.1** SGB VII Erstes Kapitel, zweiter Abschnitt, Versicherter Personenkreis § 2 Versicherung kraft Gesetzes.

Kraft Gesetzes sind versichert Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches.

(aus SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung 5. überarbeitete Auflage 2009, deutscher Taschenbuchverlag)

Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- während allen Veranstaltungen, auch außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste, Besuch von Institutionen usw.)

- 10.2** Bei Veranstaltungen wie Sommerfest, Laternenfest, Familienwanderung und ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten.

- 10.3** Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

- 10.4** Für den Verlust, die Beschädigung und für Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Es wird empfohlen, die Sachen mit dem **Namen des Kindes** zu kennzeichnen. Auch für mitgebrachte Fahrräder, Dreiräder, Kettcars und Roller wird keine Haftung übernommen.

11. Elternbeirat

11.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

Die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates sind als Anlage angeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Kindergarten-Ordnung gilt ab 24.04.2012 und ersetzt die Kindergarten-Ordnung vom 01.08.1997.

Hausen im Wiesental, 25.04.2012

Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental

1.9 Vorstellung der Einrichtung

1.1 Einrichtung

Kindergarten Leuchtturm

Zweierweg 1

79688 Hausen

Tel.: 07622/61313

Fax: 07622/6848632

Email: KitaLeuchtturmHausen@t-online.de



1.2 Träger

Träger des Kindergartens Leuchtturm ist die
Gemeinde Hausen im Wiesental
Bahnhofstraße 9
79688 Hausen im Wiesental

1.3 Lage und Einzugsgebiet

Der Kindergarten Leuchtturm liegt im Ort Hausen im Wiesental. Der Ort hat Dorfcharakter, viele der Einwohner kennen sich untereinander und sind insgesamt sehr eng miteinander vernetzt. Diese Struktur zeigt sich auch innerhalb der Elternschaft des Kindergartens. Ein großer Teil der Eltern ist berufstätig, nicht selten auch beide Elternteile. Der Anteil alleinerziehender Eltern, sowie Familien mit Migrationshintergrund liegen konstant bei jeweils ca. 10 -15 %.

Der gesamte Ort ist verkehrsberuhigt. In der Gemeinde finden sich immer wieder kleine Firmen und Betriebe, sowie kleine Geschäfte, Ärzte und eine Apotheke. In der direkten Nachbarschaft des Kindergartens befindet sich die örtliche Grundschule, mit der wir eng kooperieren, sowie die Turn- und Festhalle der Gemeinde. Hausen ist an das gut ausgebaute öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Einzugsgebiet des Kindergartens umfasst die gesamte Gemeinde Hausen, sowie Teile der Nachbargemeinde Schopfheim-Raitbach.

Für die Krippenplätze besteht zusätzlich eine Kooperation mit der Stadt Zell im Wiesental, welche ihre gesetzlich vorgeschriebenen Krippenplätze in unserer Einrichtung ausweist.

1.4 Öffnungszeiten

Der Kindergarten und die Krippengruppe sind von
Montag bis Freitag:

a. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ: Betreuung 7 Std.) von 6.45 Uhr bis 13.45 Uhr

b) Ganztagesbetreuung (GT: Betreuung 8 Std) von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr

geöffnet.

Der Kindergarten ist an 25 Tagen im Jahr geschlossen. Hinzu kommen bis zu 5 pädagogische Tage pro Jahr, an welchen die Einrichtung für die Kinder geschlossen bleibt.

1.5 Kinderzahl und Gruppen

Der Kindergarten Leuchtturm verfügt über 4 Kindergartengruppen sowie eine Krippengruppe.

Jede der 3 Kindergartengruppen bietet maximal 25 Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren Platz, eine Gruppe bietet Ganztagesbetreuung und kann mit bis 20 Kindern im Alter von 3-6 Jahren besetzt werden. Die Krippengruppe verfügt über 10 Plätze für Kinder von 1 – 3 Jahren.

Mondgruppe
max. 25 Kinder
3 – 6 Jahre



Regenbogengruppe
max. 25 Kinder
3 – 6 Jahre

Sonnengruppe
Max. 25 Kinder
3 – 6 Jahre

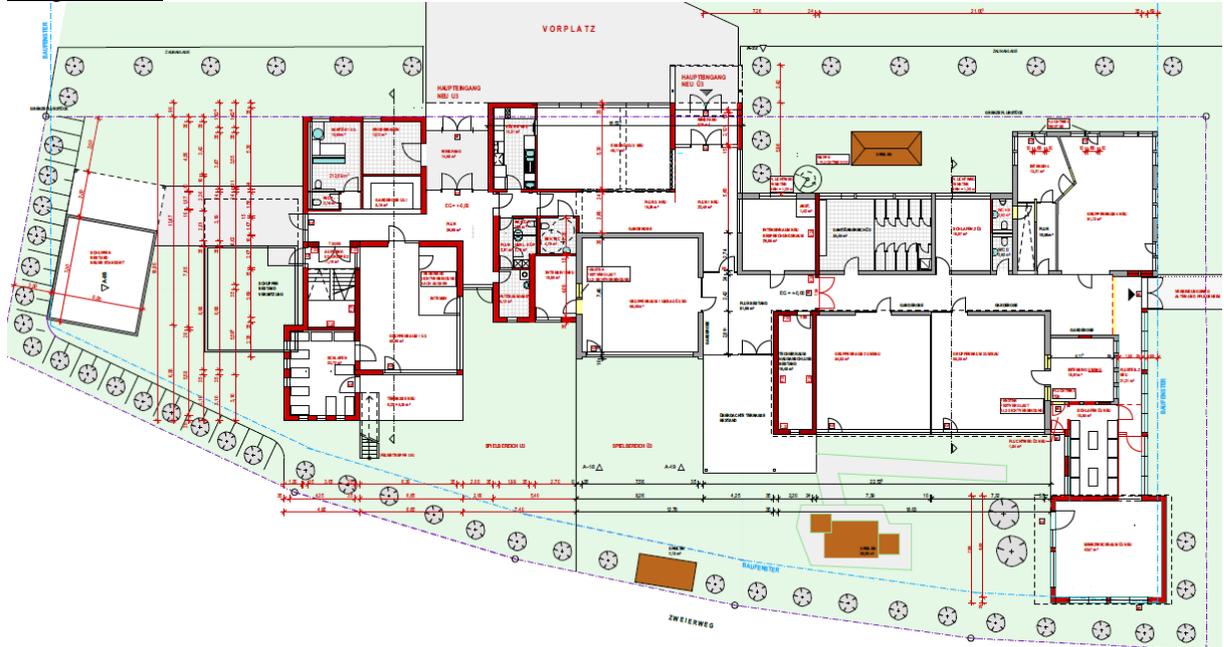
**Zwergenhausen
(Krippe)**
max. 10 Kinder
1 – 3 Jahre

Wolkengruppe(Ganztagesbetreuung)
Max. 20 Kinder
3 – 6 Jahre

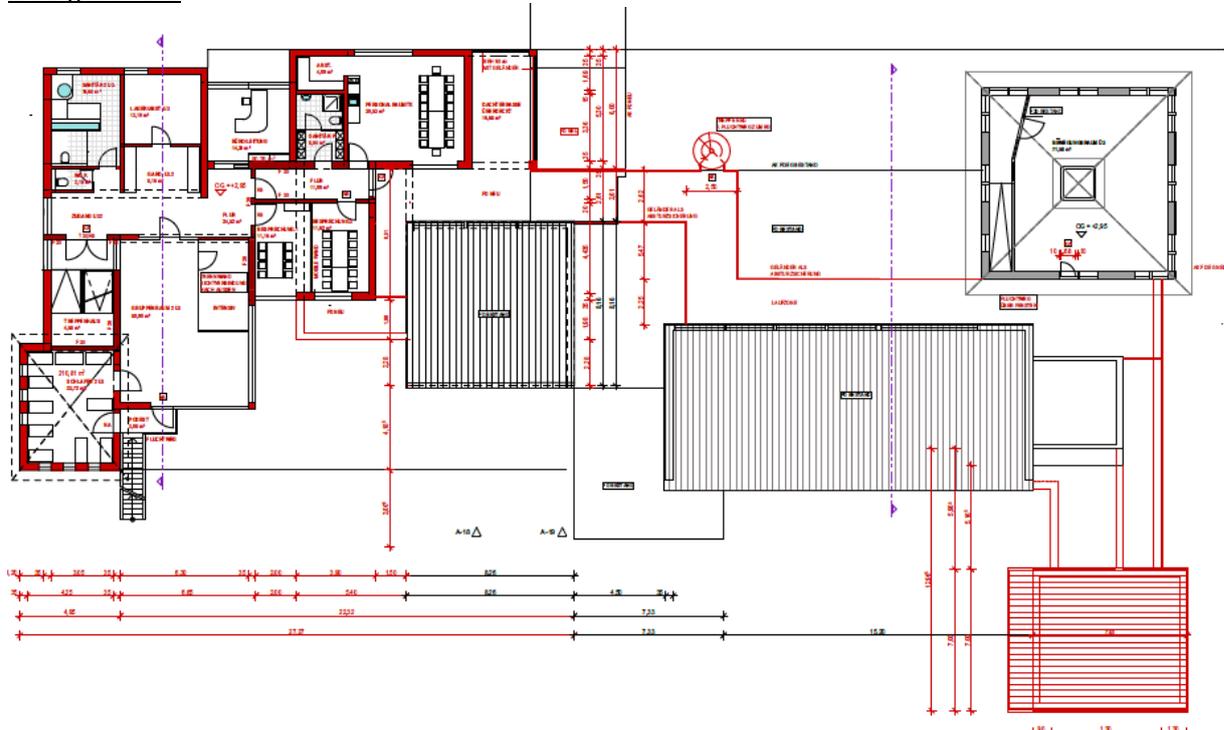
1.6 Räumlichkeiten

Kindergarten - Krippe

Erdgeschoss



Obergeschoss



1.7 Personal

Das Pädagogische Personal des Kindergartens besteht aus

- 1 Leitung (Vollzeit, 70% Leitung und 30% in der Gruppe)
- 12 Erzieherinnen (6 Vollzeit, 6 Teilzeit)
- 1 Kinderpflegerin
- 1 Kinderkrankenschwester mit Zusatzausbildung (Teilzeit)
- 1 PIA Auszubildende
Ebenfalls zum Personal des Kindergartens gehören
- 1 hauswirtschaftliche Kraft
- 4 Reinigungskräfte
- 1 Hausmeister (auch für die Grundschule und die Halle)

1.8 Geschichte der Einrichtung

Von der „Kleinkinderschule“ zum Kindergarten Leuchtturm

Schon die Pädagogen frühester Zeit haben sich Gedanken über die Erziehung des Kleinkindes gemacht.

Angefangen mit sogenannten „Mutterschulen“, über Bewahranstalten, gründete Friedrich Fröbel die „ersten allgemeinen deutschen Kindergärten“. Fröbel unterschied sich von den bisherigen Kleinkindbewahranstalten insofern, dass er sich selbst einen Erziehungs- und Bildungsauftrag stellte.

Im Jahr 1853 wurde auch hier in Hausen in den Räumen des „Alten Rathauses“ die erste Kleinkinderschule eröffnet. Nach diversen Umzügen in verschiedene Gebäude und Räumlichkeiten wurde von 1963-65 das heutige Gebäude im Zweierweg errichtet. Die sich ständig ändernden Anforderungen der Kindergartenarbeit verlangen eine stetige Verbesserung und Erweiterung der Räumlichkeiten, welchen in verschiedenen Baumaßnahmen Rechnung getragen wurde.

Der Rechtsanspruch ab den 01.01.1999 auf einen Kindergartenplatz für alle 3-jährigen Kinder, machte eine Erweiterung notwendig. Somit wurde 1997 der Kindergarten um einen vierten Gruppenraum und einige weitere Räume erweitert. Im April 1998 wurde die Sanierung des Waschraums durchgeführt.

2012 eröffnete die Krippengruppe in den Räumen der ehemaligen Hauptschule ihre Pforten. Damit konnte dem am 01.01.2014 in Kraft tretenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr Rechnung getragen werden.

2. Bildungsverständnis

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Unsere Arbeit basiert auf den Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention, welche vorgibt, dass jedes Kind unter anderem das Recht auf Gleichheit, Bildung sowie gute Erziehung, Spiel und freie Meinungsäußerung hat. Diese Rechte sind durch unseren durchdachten Tagesablauf (vgl. 4.2) in der täglichen Arbeit mit den Kindern gewährleistet. So hat jedes Kind im Morgentreff sowie in der Kinderkonferenz die Möglichkeit, seine eigene Meinung zu äußern, seine persönlichen Interessen zu vertreten, sowie Ideen für das tägliche Spiel einzubringen.

Eine weitere Grundlage unserer täglichen Arbeit ist das „Achte Buch Sozialgesetz, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“, in welchem in §22 Absatz 3 und §22a, sowie der Grundaussage in §1 Absatz 1 des SGB VIII die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen als familienergänzende Institutionen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Elementarbereich festgeschrieben sind.

§8a des SGB VIII befasst sich außerdem mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Er legt fest, dass wir als pädagogische Fachkräfte bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig werden müssen.

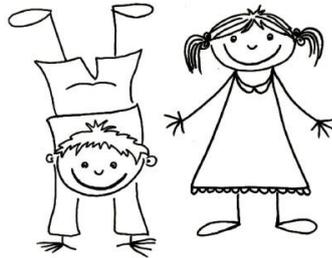
Ebenfalls im SGB VIII ist festgelegt, dass „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Dies wird im Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg (KGaG) in §2 Absatz 2 konkretisiert. Hier ist die besondere Bedeutung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung festgeschrieben. Diesem Gesetz wird bei uns im Kindergarten Leuchtturm in Form eines Konzeptionsmusters für Integrationskinder Rechnung getragen. Das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg und der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ werden in unserer täglichen Arbeit umgesetzt.

2.2 Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist einzigartig, es wird so wahrgenommen und anerkannt wie es ist. Dies ist die grundlegende Haltung unseres täglichen Handelns. Daher fungiert die Erzieherin als Begleiterin, Beobachterin, Impulsgeberin für das Kind (vgl. 2.3)

Kinder sind:

wissbegierig
kreativ und fröhlich
motiviert und
neugierig und
handlungsbereit



mitteilungsbedürftig
soziale Wesen
unbedarfte, offen und freundlich
lebendig, unvoreingenommen
bewegungsfreudig

Kinder brauchen

| | | | |
|--------------|------------------------|------------------------|-----------------------|
| Gemeinschaft | Förderung Rituale | Austausch Freiräume | Herausforderungen |
| Erwachsene | Grenzen | Hilfe | Ruhe |
| Schutz | Geborgenheit | Zeit | Erfolgserlebnisse |
| Motivation | vorbereitete Räume | Vorbilder | Orientierung |
| Liebe | Regeln | Anerkennung | Strukturen |
| Wärme | anregendes Material | Wertschätzung | Rückzugsmöglichkeiten |

2.3 Der/Die Erzieher/in als Entwicklungsbegleiter/-in

„Es gibt keine andere vernünftige Erziehung als Vorbild zu sein“ (Albert Einstein)

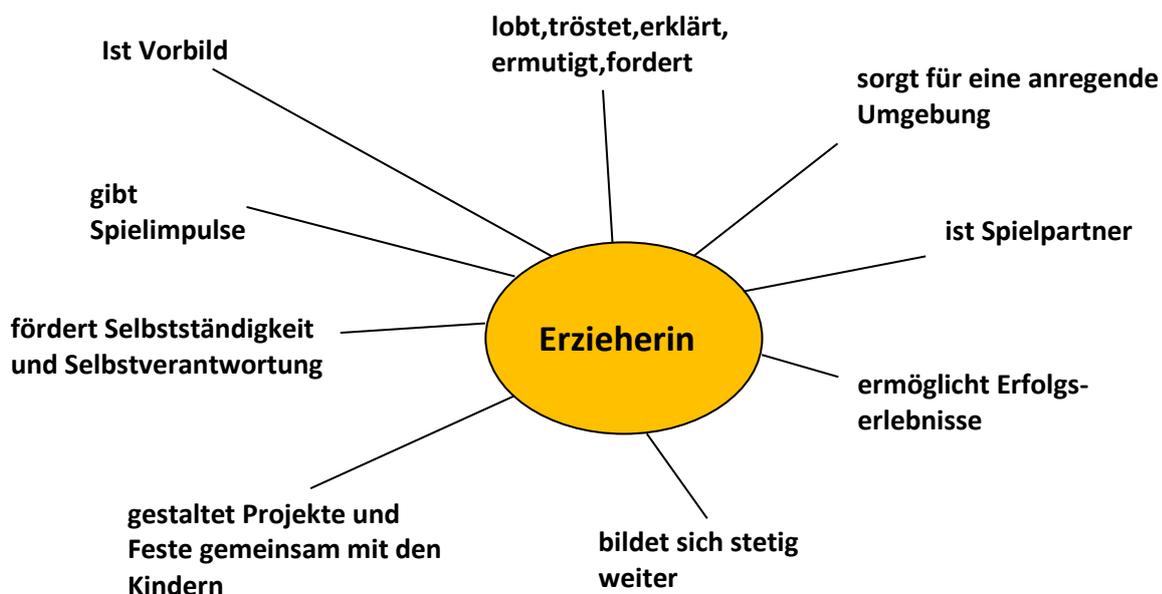
Eine der wichtigsten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, eine dem Kind zugewandte, offene und wertschätzende Grundhaltung einzunehmen sowie eine kindgerechte Umgebung mit einer positiven Atmosphäre in der Einrichtung zu schaffen. Dazu gehören beispielsweise gut vorbereitete Räume und Materialien, sowie eine professionelle Grundhaltung der Erzieher/innen gegenüber Kindern und Eltern. Nur eine gute emotionale Beziehung zwischen Kind-Erzieherin-Eltern stärkt die Kinder. So können sie ihre geistige Beweglichkeit, ihre sozialen Kompetenzen einbringen und ihre eigenen Ressourcen angstfrei umsetzen.

Durch dokumentierte Beobachtung stellt die Erzieherin fest, welche Bedürfnisse und Interessen ein Kind hat und welche Entwicklungsschritte es macht. Darauf baut jede weitere pädagogische Planung und Umsetzung ihrer Arbeit auf.

Sie wird so zur Entwicklungsbegleiterin, die jedem Kind mit Respekt und Wertschätzung begegnet, sich auf dessen individuellen Bildungsprozess einlässt und es darin unterstützt.

Die Erzieherin sorgt dafür, dass das Kind sich als ein Teil der Gruppe sieht und sich darin wohl fühlt. Sie/er ermöglicht es dem Kind seine eigenen Bedürfnisse zu äußern sowie die Bedürfnisse anderer zu respektieren.

Die Erzieherin achtet auf die Umsetzung des Orientierungsplanes des Landes Baden-Württemberg. Dessen Bildungs- und Entwicklungsfelder werden durch die Aufteilung in verschiedene Bildungsräume und Angebote an die Kinder in die tägliche Arbeit eingebunden. Bei dieser Arbeit haben wir stets die Ziele des Orientierungsplanes im Blick (vgl. 3).



3. Erziehungsziele und deren Umsetzung

Erziehungsziele

Die Definitionen der einzelnen Erziehungsziele wurden vom pädagogischen Personal erarbeitet und gemeinsam mit den Eltern der Kindergartenkinder abgesprochen.

Eine gute Bindung zu den Kindern aufzubauen und als verlässliche Bezugsperson zur Verfügung zu stehen, ist die Grundlage für alle unsere Erziehungsziele.

Grundlage all unserer Erziehungsziele sind die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplanes, welcher folgende Bildungs- und Entwicklungsfelder vorgibt:

- Körper
- Sinne
- Sprache
- Denken
- Gefühl und Mitgefühl
- Sinn, Werte und Religion

3.1 Ich- Kompetenz

| Unser Erziehungsziel | und wie wir es erreichen wollen |
|--|--|
| Eigenverantwortung Das Kind weiß, was ihm guttut. Es übernimmt Verantwortung für die eigenen Bedürfnisse und das eigene Handeln | Das Kind wird darin bestärkt, sich bei Bedarf zurückzuziehen, um neue Kraft und Motivation zu gewinnen. Dem Kind wird ein sorgsamer Umgang mit Material und Mitmenschen vorgelebt. |
| Geborgenheit Das Kind fühlt sich im Kindergarten wohl, hat eine gute Beziehung und Vertrauen zu Erzieherinnen und Kindern, kommt mit Freude in den Kindergarten | Das Kind wird in jeder Lage mit jedem Befinden ernst genommen. Räume werden ansprechend hergerichtet. |
| Selbstwertgefühl/ Selbstbewusstsein Das Kind kennt seine Stärken und Schwächen und kann angemessen damit umgehen | Das Kind wird in seinem positiven Tun bestärkt, erfährt Lob und Anerkennung, ihm wird entwicklungsentsprechend Verantwortung übertragen. |
| Selbständigkeit Das Kind erkennt seine Bedürfnisse und bewältigt Alltagssituationen alleine | Das Kind wird motiviert und unterstützt, alltägliche Abläufe alleine zu bewältigen (An- und Ausziehen, zur Toilette gehen, Spielmaterial und -partner alleine wählen) |
| Gesunderhaltung des Körpers Das Kind entwickelt ein Gefühl für den eigenen Körper und nimmt dessen Bedürfnisse wahr. Es erwirbt Wissen über gesunde Ernährung und Körperhygiene. Das Kind entwickelt Bewegungsfreude. | Das Kind bestimmt eigenverantwortlich, wann es essen und trinken möchte. Täglich gibt es frisches Obst und Gemüse zur Auswahl. Das Kind wird unter anderem dazu angeleitet, sich nach dem Gang zur Toilette die Hände zu waschen. Es werden dem Kind vielfältige Bewegungsmöglichkeiten geboten |

| | |
|--|--|
| <p>Lernbereitschaft Das Kind entwickelt Neugier auf Neues und strebt nach Wissen, welches es umsetzt und anwendet</p> | <p>Das Kind wird entwicklungsgerecht motiviert, bzw. seine Eigenmotivation unterstützt. Ihm werden ausreichend Materialien, Techniken und Zeit zum freien Spiel und für andere Aktivitäten angeboten und es erfährt Erfolgserlebnisse.</p> |
| <p>Kreativität Das Kind kann sich durch Musik, Tanz, Theater und Kunst ausdrücken und darstellen. Es wird befähigt, kreativ zu denken und Problemlösungen zu entwickeln</p> | <p>Dem Kind werden in allen Bildungsräumen viele verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt, mit welchen sich das Kind kreativ entwickeln kann. In allen Bereichen werden angeleitete Angebote durchgeführt.</p> |
| <p>Spracherwerb und sprachlicher Ausdruck Das Kind erwirbt Wortschatz und Grammatik unserer Sprache und kann diese anwenden</p> | <p>Das Kind wird täglich zum Sprechen und Singen motiviert, es finden Gespräche statt, es werden Geschichten erzählt und Lieder gesungen. Darüber hinaus bieten wir das Projekt „Singen-Bewegen-Sprechen“ innerhalb des Sprachförderprogrammes SPATZ an.</p> |
| <p>Lebensfreude Das Kind erfreut sich an alltäglichen Dingen, drückt diese Freude aus und teilt sie</p> | <p>Das Kind erlebt eine positive und freundliche Atmosphäre, gemeinsam wird viel gelacht.</p> |

3.2 Wir-Kompetenz

Unser Erziehungsziel

und wie wir es erreichen wollen

| | |
|--|---|
| <p>Kommunikationsfähigkeit Das Kind kann seine Bedürfnisse und Wünsche nonverbal und verbal angemessen äußern. Es kann anderen zuhören, darauf eingehen und dementsprechend reagieren</p> | <p>Dem Kind wird täglich die Möglichkeit gegeben, sich auf unterschiedliche Weise auszudrücken. Eine positive Kommunikationskultur wird vorgelebt und dem Kind vermittelt.</p> |
| <p>Mitgefühl/ Empathie Das Kind kann die Gefühle anderer wahrnehmen und entsprechend einordnen. Es ist in der Lage, sich in andere hineinzuversetzen und zu handeln</p> | <p>In vielen Spielsituationen wird dem Kind die Möglichkeit gegeben, seine Gefühle zum Ausdruck zu bringen (Rollenspiel, Tanz, Gespräche, Bücher, Malen). Bei Konflikten wird dem Kind verbal und durch Mimik vermittelt, wie sich der Konfliktpartner fühlt.</p> |
| <p>Hilfsbereitschaft Das Kind kann in alltäglichen Situationen erkennen, wo seine Hilfe gebraucht wird und ist bereit, zu helfen</p> | <p>Dem Kind wird vorgelebt, anderen zu helfen. Es wird dazu animiert, anderen zu helfen und erfährt Anerkennung für seine Hilfe.</p> |
| <p>Konfliktbewältigung Das Kind kann seine Emotionen in Konflikten einschätzen und sozial verträglich damit umgehen</p> | <p>Dem Kind werden Möglichkeiten aufgezeigt, Konflikte gewaltfrei zu lösen.</p> |
| <p>Kooperationsfähigkeit</p> | <p>Das Kind wird dazu hingeführt, seine Ideen im Spiel mitzuteilen und die</p> |

| | |
|--|--|
| Das Kind kann sich mit anderen austauschen, gemeinsam Ideen entwickeln und verwirklichen | Ideen anderer aufzugreifen und nach eigenem Entscheiden umzusetzen. |
| Wertschätzung, Achtung, Toleranz Das Kind respektiert und achtet seine Mitmenschen, Lebewesen und deren Meinungen und Weltanschauungen | Dem Kind werden diese Werte vermittelt und vorgelebt. |
| Solidarität Das Kind fühlt sich einer Gemeinschaft zugehörig und unterstützt deren Interessen. | Durch feste Stammgruppen und deren Rituale erfährt und erlebt das Kind Gemeinschaft und fühlt sich als Teil davon. |
| Verantwortungsgefühl Das Kind fühlt sich für eine Aufgabe und deren Umsetzung verantwortlich | Dem Kind werden klar formulierte Aufgaben übertragen und deren Umsetzung eingefordert. |

3.3 Sach-Kompetenz

Unser Erziehungsziel

und wie wir es erreichen wollen

| | |
|--|--|
| Erwerb von Wissen Das Kind erwirbt Wissen über Natur, Umwelt, Körper | Dem Kind werden vielfältige Sachinformationen zur Verfügung gestellt. Das Kind bekommt Raum und Zeit zum eigenen Beobachten, Erforschen und Experimentieren. |
| Erwerb von Fertigkeiten Das Kind erlangt handwerkliche, graphologische sowie naturwissenschaftliche Fertigkeiten. | Dem Kind werden Materialien und Werkzeuge angeboten. Es wird dazu motiviert, Dinge auszuprobieren und deren richtige Handhabung kennen zu lernen. |
| Umgang mit Materialien, Werkzeugen und Ressourcen Das Kind lernt den wertschätzenden, sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang damit. | Dem Kind wird ein sorgsamer Umgang gezeigt. Es lernt im Gespräch, dass bestimmte Ressourcen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. |
| Mathematisch logisches Verständnis Das Kind ist in der Lage, Mengen zu erfassen, Reihenfolge zu bilden, Dinge zu sortieren, Formen zu unterscheiden und Regeln und Symbole zu erkennen | Das Kind wird täglich in unseren Bildungsräumen auf vielerlei Arten mit dem Thema Mathematik konfrontiert. |
| Weltwissen Das Kind zeigt Neugierde und Offenheit gegenüber der Welt und erwirbt Kenntnisse und Erfahrungen über die Umwelt und die Gesellschaft in der es lebt. | Den Kindern werden vielfältige Informationen über ihre Lebenswelt, sowohl im Freispiel als auch in gezielten Aktivitäten angeboten. |

4. Pädagogische Arbeit

4.1 Eingewöhnung

Eine behutsame Eingewöhnungsphase in Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine Grundvoraussetzung für einen positiven Übergang des Kindes vom Elternhaus in den Kindergarten oder in die Krippe. Für das Kind beginnt eine neue Lebensphase. Es erlebt eine völlig neue Umgebung mit einem veränderten Tagesablauf. Ebenfalls findet ein Wechsel der vertrauten Bezugsperson statt.

In dieser Zeit der Veränderungen braucht das Kind die Begleitung einer vertrauten Person. Diese sollte sich zwei bis vier Wochen Zeit nehmen und auch dem Kind diese Zeit geben, um sich einzugewöhnen. So kann sich zwischen den Eltern und der Erzieherin, als auch zwischen dem Kind und der Erzieherin eine gute Vertrauensbasis aufbauen.

Bereits vor der Eingewöhnung erfolgt das Aufnahmegespräch. Hier werden wichtige Informationen zu Lebensumständen und Gewohnheiten des Kindes besprochen. Die Leitung des Kindergartens stellt beim Aufnahmegespräch die Einrichtung sowie auch das Eingewöhnungskonzept vor, welches sich an das Berliner Eingewöhnungsmodell anlehnt. Hier bekommen die Eltern auch unser Informationsheft mit allen wichtigen Informationen, Satzungen, Richtlinien und Formularen, sowie einem ausführlichen Leitfaden zur Eingewöhnungszeit.

In den ersten drei Tagen der Eingewöhnung wird das Kind von einer ihm vertrauten Bezugsperson begleitet. Es findet noch keine Trennung zwischen Kind und Bezugsperson statt. Diese Zeit dient dazu, eine Vertrautheit zwischen dem Kind, der Bezugserzieherin und der Bezugsperson aufzubauen. Nach dieser Phase beginnt der erste Trennungsversuch, der mit einem Ritual eingeleitet wird. Bei dieser Trennung ist es wichtig, dass sich die Bezugsperson in unmittelbarer Nähe der Einrichtung aufhält, um so gegebenenfalls schnell wieder beim Kind sein zu können. Die Dauer der Trennung wird täglich verlängert.

Wie lange die begleitende Eingewöhnungsphase dauert, hängt von der individuellen Reaktion des Kindes ab. Wenn das Kind die Bezugserzieherin als sichere Basis akzeptiert, gilt die Eingewöhnungsphase als abgeschlossen.

Diese Eingewöhnung nach dem Berliner Modell erfolgt bei der Aufnahme des Kindes in die Krippe, wo die Eingewöhnung eine sehr zentrale Rolle in der pädagogischen Arbeit einnimmt.

Bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt die Eingewöhnung auf dieselbe Weise.

Die Kinder aus der Krippengruppe, die in unseren Kindergarten wechseln, werden durch eine pädagogische Fachkraft aus der Krippe begleitet. Der Ablauf der Eingewöhnungsphase ist identisch, wie die Eingewöhnung kindergartenfremder Kinder.

4.2 Tagesablauf

Kindergarten VÖ und GT:

| | |
|---|---|
| ab 6:45 Uhr | Öffnung des Kindergartens |
| Bis 8:00 Uhr | Ankommen aller Kinder in der Frühgruppe |
| 8:00 Uhr | Öffnung aller Stammgruppen |
| 8:30 Uhr | Morgentreff in jeder Stammgruppe |
| Ab 9:00 Uhr | Freispiel in allen Bildungsräumen (je nach Jahreszeit und Wetterlage) Zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr finden gruppenübergreifende Angebote und Aktivitäten sowie Projektarbeiten statt |
| Variabel | Schlusskreis; die Uhrzeit für den Schlusskreis variiert je nach Jahreszeit, Wetterlage und Tagessituation und wird täglich im Team abgesprochen |
| Anschließend | Freispiel im Garten |
| 11:45 Uhr | warmes Mittagessen für die angemeldeten Kinder |
| Von 12:30 bis 13:30 | Schlaf-/Ruhezeit für die angemeldeten Kinder, |
| Ab 12:30 Uhr | Freispiel im Garten und Abholzeit |
| In den Tagesablauf bis 12:30 Uhr fließen unter anderem die Grundschulkooperation, Sprachförderung, Geburtstage, vom Jahreskreislauf abhängige Feste, Veranstaltungen, etc. mit ein. | |
| Um 13:45 Uhr | Schließung der VÖ – Gruppe |
| Um 14:45 Uhr | Schließung der GT – Gruppe |

Krippe

| | |
|---------------|--|
| um 6:45 Uhr | Öffnung der Krippe |
| Bis 8:45 Uhr | Ankommen und Freispiel mit kleinen Angeboten |
| 8:45 Uhr | gemeinsames Aufräumen |
| 9:00 Uhr | Morgentreff |
| 9:15 Uhr | gemeinsames Frühstück |
| 9:45 Uhr | Freispiel und Wickelzeit |
| Ca. 10:20 Uhr | Spaziergang, Freispiel im Garten oder Bewegungsraum (je nach Tagessituation) |

| | |
|--------------|--|
| 11:30 Uhr | gemeinsames Mittagessen |
| 12:00 Uhr | Schlafenszeit und Abholzeit für die Kinder, die nicht schlafen |
| ab 13:30 Uhr | Wecken der Kinder |
| um 13:45 Uhr | Schließung der VÖ –Gruppe |
| um 14:45 Uhr | Schließung der GT - Gruppe |

Eine kleine Bitte an Sie, liebe Eltern,

aus unserer pädagogischen Erfahrungskiste wissen wir, dass für Ihr Kind eine regelmäßige Teilnahme am Kindergartenalltag und gezielte Angebote einen nicht unerheblichen Einfluss auf seine mit dem Kindertagenaufenthalt angestrebte Entwicklung haben. Deshalb bitten wir Sie um Beachtung der Bring- und Abholzeiten.

4.3 Angebotsformen

In unserem Alltag arbeiten wir mit verschiedenen Angebotsformen. Wir unterscheiden zwischen der Arbeit in der Großgruppe (alle Kinder des Kindergartens), der Stammgruppe und Kleingruppen. Die Zusammensetzung der Kleingruppen kann mit Kindern aus verschiedenen Stammgruppen gebildet werden. Mit der Stammgruppe oder einer Kleingruppe kann eine gezielte Aktivität oder eine Projektarbeit mit den Schulanfängern durchgeführt werden.

Projekte

Eine Projektgruppe bildet sich je nach Interessen der Kinder, unabhängig von ihrem Geschlecht. Diese Interessen werden bei uns in der **Kinderkonferenz** gesammelt, besprochen und dokumentiert. Danach haben die Kinder die Möglichkeit, sich für ein Projektthema zu entscheiden und an diesem Projekt mitzuwirken.

Sie gestalten den Inhalt, die Vorgehensweise und die Dauer des Projektes. Ihre Interessen, Fähigkeiten und ihr bereits vorhandenes Wissen stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Sie entwickeln Neugier, stillen ihren Forscherdrang, indem sie nach Ursachen und Zusammenhängen suchen und entwickeln so selbständiges Denken und Handeln. Hierbei fungiert die Erzieherin in der Rolle der fachlichen Begleiterin, welche sich mit dem Projekt der Kinder identifizieren muss. Sie gibt Anregungen in Form verschiedenartiger Fragestellungen, hilft diese zu formulieren und gibt möglicherweise Impulse für die didaktische Umsetzung. Zu ihren Aufgaben im Projekt gehört es auch, die Eltern mit Hilfe verschiedener Medien zu informieren. Gegebenenfalls ist sie auch Bindeglied zwischen der Projektgruppe und Fachleuten, welche auch aus der Elternschaft stammen können.

Regelmäßige Angebote

Turnen

Die Schulanfänger der gesamten Einrichtung turnen einmal wöchentlich gemeinsam in Begleitung von zwei Erzieherinnen in der angrenzenden Turnhalle der Gemeinde. Die beiden Erzieherinnen bereiten die Turnstunde immer für vier aufeinander folgende Wochen vor. Danach sind zwei andere Erzieherinnen für das Turnen verantwortlich. Dies ist wichtig, dass jede Erzieherin ein umfassendes Bild des grobmotorischen Entwicklungsstandes jedes einzelnen Kindes bekommt und sich gut mit ihren Kolleginnen austauschen kann.

Waldtag

Das ganze Jahr über findet einmal wöchentlich unsere Aktivität statt. Einmal in der Woche bei jedem Wetter gehen wir mit 18 Kindern in den Wald. Die Eltern, deren Kinder für den jeweiligen Tag in die Waldgruppe ausgewählt sind, bekommen einige Tage davor einen Zettel mit den notwendigen Informationen. In der Zeit in dem Wald haben die Kinder die Möglichkeit, an verschiedenen Angeboten rund um die Natur teilzunehmen. Durch diese Angebote, bei denen sich die Kinder ausgiebig bewegen, können sie vielfältige Sinneserfahrungen machen und erweitern so ihr Natur- und Umweltwissen.

Sprachförderung

Einmal wöchentlich findet in unserer Einrichtung das Projekt „Singen-Bewegen-Sprechen“ innerhalb der Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ) des Landes Baden-Württemberg statt.

Dreimal wöchentlich findet im unseren Kindergarten das Projekt „SK+“ (Sprachkompetenzen +) ebenfalls innerhalb der Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf des Landes Baden-Württemberg statt.

4.4 Freispiel

„Nur im Spiel erfüllt sich der Drang des Kindes zur Selbständigkeit. Das Spiel ist ein im gegenwärtigen aufgehendes, alle Kräfte anspannendes Verhalten... ein Spiegel des Lebens... das Spiel lehrt das Kind in der Außenwelt die Mittel zur Darstellung seiner Innenwelt kennen und sich aneignen, wie es im Spiel seine Anlagen entwickelt und seine Kräfte steigert...

Im Spiel kann das Kind die Liebe der Mit-ihm-spielenden fühlen, erkennen und anerkennen...“ (Friedrich Fröbel)

Im Tagesablauf nimmt das Freispiel den größten Raum ein. Hier bestimmt das Kind eigenständig, wann, wo, mit wem, wie lange und mit welchen Spielmaterialien es spielen möchte.

Um den Kindern dieses selbstbestimmte, freie Spiel zu ermöglichen, haben sie die Möglichkeit, ihren momentanen Interessen und Bedürfnissen in den verschiedenen Bildungsräumen nachzugehen. Die klar strukturierte thematische Gliederung der Bildungsräume, ermöglicht es den Kindern, sich gut zurecht zu finden und ihren Themen nachzugehen. Durch die freie Wahl der Bildungsräume, welche innerhalb eines Tages mehrmals wechseln kann, äußern die Kinder unbewusst ihre Interessen. Dadurch bekommt die Bezugserzieherin ein sehr detailliertes Bild der Interessen, Stärken und Schwerpunkte des jeweiligen Kindes. Dies ermöglicht es ihr, die Räume entsprechend der Themen der Kinder vorzubereiten und immer wieder zu gestalten. So bleiben die Möglichkeiten, im Freispiel immer wieder neue Erfahrungen zu sammeln, erhalten. Während der Freispielzeit haben die Kinder die Möglichkeit an unterschiedlichen, freien Angeboten teilzunehmen. Diese Angebote können auch geschlechtsspezifisch sein. Die genderbewusste Erziehung spiegelt sich auch in einigen, bewusst für Mädchen und Jungen ausgewählten Spielmaterialien wieder.

Das freie Spiel ist für die gesamte Entwicklung des Kindes unerlässlich und nimmt deshalb einen hohen Stellenwert in unserer pädagogischen Arbeit ein. Es ist die dem Kind eigene Art, sich mit sich selbst, seiner Umwelt und seinen Mitmenschen auseinanderzusetzen.

Es gibt kein sinnloses Spiel, da Spielen für das Kind immer eine große Bedeutung hat. Es ist seine elementare Ausdrucksweise. Hier kann es sich entwickeln, lernen, reifen und wachsen. Es erobert, erforscht und begreift seine Welt und erweitert somit sein Weltwissen. Deshalb beobachten Erzieherinnen spielende Kinder sehr genau, da sich nur im freien Spiel ihre Interessen, Vorlieben und Themen aber auch ihre momentane emotionale Befindlichkeit widerspiegeln.

4.5 Bildungsräume

Die Einrichtung verfügt über vier Bildungsräume. **Diese sind gleichzeitig Stammgruppenräume**, die immer von mindestens einer Erzieherin pädagogisch begleitet werden. Die Kinder haben in ihrem Stammgruppenraum so etwas wie eine „Heimat“. Hier bauen sie eine Vertrauensbeziehung zu ihrer Bezugserzieherin auf und knüpfen erste soziale Kontakte zu anderen Kindern. In den jeweiligen Stammgruppenräumen finden täglich der Morgentreff sowie der Abschlusskreis, mit allen Kindern der Stammgruppe statt. Dadurch bekommen die Kinder ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Stammgruppe und identifizieren sich mit ihr. In gruppeneigenen Ritualen finden die Kinder Sicherheit und Halt. Die Angebote und Aktionen des Tages werden vorgestellt und durch Symbole visualisiert.

Jeder Gruppenraum bietet unterschiedliche Schwerpunkte durch entsprechendes Spiel- und Arbeitsmaterial an. Dadurch werden die Kinder in den verschiedenen Bildungsbereichen des Orientierungsplans gefördert. Während der Freispielzeit sind alle Gruppenräume für die Kinder frei zugänglich.

Die Stammgruppe bleibt 1 Jahr lang im jeweiligen Bildungsraum. Kurz vor den Sommerferien zieht die komplette Stammgruppe in einen anderen Bildungsraum um, der der Gruppe dann wiederum für 1 Jahr als neuer Stammgruppenraum dient. Da vor allem jüngere Kinder viel Zeit in ihrem Stammgruppenraum verbringen, haben die Kinder so die Möglichkeit, sich 1 Jahr lang intensiver mit den jeweils angebotenen Bildungsmaterialien auseinanderzusetzen. Auf diese Art wechseln die Kinder im Laufe ihres Kindergartenlebens 3 Bildungsräume.

Folgende **Bildungsräume** und Orte stehen den Kindern für das Freispiel zur Verfügung:

1. Im **Spielzimmer** sind die Bereiche Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl Schwerpunkt unserer Bildungsarbeit.

Die Kinder haben hier die Möglichkeit, sich in der Rollenspielecke zu



Verkleiden und in andere Rollen zu schlüpfen. Dies bietet ihnen vielfältige Sprachanlässe zu den verschiedensten Themen. Aber auch das soziale Miteinander, das Hineinversetzen in die Mitmenschen fließen in das Spiel mit ein und werden so gefördert. Ebenso lädt die anregend gestaltete Puppenecke die Kinder ein, Situationen nachzuspielen, die ihnen aus dem Alltag bekannt sind. Das geeignetste Beispiel ist hierfür das sogenannte Mutter-Vater-Kind- Spiel, in

dem die Kinder in Rollen schlüpfen können, die ihnen vertraut sind oder die sie auf ihre Art erleben möchten.

Eine kindgerecht eingerichtete Puppenecke mit einem Kaufladen fordert die

Kinder dazu auf, in die Welt der Erwachsenen einzutauchen und familiäre

Strukturen nachzuahmen. Durch das Vater-Mutter-Kind-Spiel haben sie die Möglichkeit ihre Gefühle und Eindrücke spielerisch zu verarbeiten. Puzzles und Regelspiele ergänzen das thematische Angebot in diesem Raum. Hier finden Kinder ein Übungsfeld, sich an vorgegebenen Strukturen zu orientieren

2. Schwerpunktthemen **im Bauzimmer** sind die Bereiche Körper (Feinmotorik) und Denken (Bauen). Den Kindern steht ein großer Bereich mit Legos und ähnlich funktionierendem



Konstruktionsmaterial zu Verfügung. Hier finden die Kinder die Möglichkeit, ihre eigenen Ideen und Vorstellungen gestalterisch umzusetzen. Dadurch werden die feinmotorischen Fertigkeiten sowie die Phantasie und das Umsetzen eines Planes gefördert.

Eine helle und freundliche Ecke bietet Platz und genügend Material, um eigene Murmelbahnen mit unterschiedlichen Funktionsweisen zu entwerfen. Ergänzt wird dieser Schwerpunktbereich durch eine Reihe von verschiedenen, kleinen Konstruktionsspielen, welche am Tisch oder auch auf dem Boden gespielt werden können.



Im Zimmer gibt es einen großen Bereich mit in Form und Größe unterschiedlichen Bauklötzen, Holzplatten und Belebungsmaterial. Die Kinder werden dazu



eingeladen, sich kreativ auszudrücken. Ihr räumliches sowie dreidimensionales Denken wird dadurch geschult. Die Phantasie wird angeregt und das Zusammenarbeiten mit anderen Spielpartnern gefördert.

3. Bildungsraum Sinne- und Wahrnehmung

Das Schwerpunktthema in der Wolkengruppe sind die Sinne, aber auch die Bereiche Körper (Feinmotorik) und Sprache fließen in dieses Thema mit ein. Für Kinder stellt die sinnliche Wahrnehmung den Zugang zur Welt dar. Sie ist die Wurzel jeder Erfahrung, durch die sie die Welt jeweils für sich wieder neu aufbauen und verstehen können. Dazu stehen den Kindern verschiedene Materialien zur Sinneswahrnehmung zur Verfügung, beispielsweise: Hörspiele, geometrische Formen um Muster zulegen, Leuchtkasten, Fühlmemory, Hörmemory, Spiegelhaus, etc.



Kind gewinnt – bevor es sich sprachlich mitteilen kann – bereits ein Wissen über räumliche Beziehungen, und es besitzt dieses Wissen aufgrund seiner Erfahrungen durch Wahrnehmung und Bewegung, durch die sich diese Zusammenhänge erschließen.

Sinnliche Erfahrungen – die Grundlage kindlichen Handelns. Über unsere Sinne kommunizieren wir mit der Umwelt und nehmen mit ihr Kontakt auf. Durch die Sinne nehmen wir unsere Umwelt wahr und können gleichzeitig auf sie einwirken. Die Sinne liefern dem Kind viele Eindrücke über seine Umwelt und über sich selbst in Zusammenhang mit ihr. Das Greifen ist immer auch ein Begreifen, das Fassen ein Erfassen. Das



Wenn die Sinne eine Pause brauchen:

Im Kita-Alltag fühlen sich manche Kinder schnell von der Vielzahl an Reizen überfordert und brauchen eine Ruhephase. Der Ruheraum bietet den Kindern eine Rückzugsmöglichkeit, hier können sie entspannen und zur Ruhe kommen. Hier können die Kinder nicht nur visuelle Reize wahrnehmen, sondern auch Akustische. Entspannungsmusik, baut Stress ab und bringt die Kinder in ein inneres Gleichgewicht. Klänge der Natur verbessern die Konzentration und optimieren unsere kognitiven Prozesse, sowie erweitern sie unser Vorstellungsvermögen. Momente der Ruhe tun den Kindern gut. Sie geben Kraft für den aktiven Alltag, helfen den Kindern, ein gutes Körpergefühl zu entwickeln, und stärken das emotionale Gleichgewicht. Massage ist ebenfalls eine Form der Entspannung.

*„Der Mensch spielt
nur, wo er in voller
Bedeutung des
Wortes Mensch ist,
und er ist nur da
ganz Mensch, wo er
spielt.“*

4. Ein weiterer Stammgruppenraum ist das **Atelier/ Künstlerzimmer**. Hier können die Kinder ihre Sinne nutzen, um sich die Welt ästhetisch, künstlerisch zu erschließen. Im Künstlerzimmer stehen den Kindern Buntstifte, Filzstifte, Wachsmalstifte, Fingerfarben, Wasserfarben und Pinsel zur freien Verfügung. Verschiedenen Papiersorten in unterschiedlichen Farben und Größen laden die Kinder zum Ausschneiden und selbstwirksamen Handeln ein. Die Kinder können im Künstlerzimmer Erfahrungen im Umgang mit Stiften, Pinseln, Scheren, Prickelnadeln, Klebestiften, Klebefilmen, Flüssigkleber, Holzleim, Kleister, Glitzer, Streudeko etc. sammeln. Um die Ideen der Kinder umsetzbar zu machen, haben die Kinder freien Zugang zu vielseitigem, auch „wertfreiem“ Material, wie Küchenpapierrollen, Kartons, Schachteln und Verpackungen in vielen Variationen (unterschiedliche Größen, Formen, Stärken, Beschaffenheiten, Korken, Federn, Muscheln, Holzstäbe, Stoffreste, Wolle und Bänder. Sie lernen den sachgemäßen Umgang und (sinnvollen?) Einsatz mit den jeweiligen Materialien. Neben Staffeleien, Malwänden und Tischen können die Kinder zum Malen und Gestalten auch den Boden (ausgelegt mit Unterlagen) als Unterlage für ihr Papier nutzen. Um die Kreativität und Feinmotorik der Kinder zu fördern, befindet sich im Künstlerzimmer ein einladend gestalteter Knetisch. Neben dem anregenden Werkstoff Knete finden die Kinder ein vielseitiges Angebot an Werkzeug wie beispielsweise Wallhölzer, Ausstechformen, Modellierwerkzeuge etc.

Jedem Stammgruppenraum steht zusätzlich ein Intensivraum zur Verfügung. Dieser ist dem jeweiligen Schwerpunktthema des Gruppenraums angepasst. Der Intensivraum dient jeweils dazu, sich mit einzelnen Kindern bzw. Kleingruppen auch während des Freispiels zurückzuziehen und mit ansprechendem Material gezielt zu

fördern und zu fördern. Es besteht auch die Möglichkeit, die Intensivräume ins Freispiel miteinzubeziehen. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder ausgewähltes Material eigenständig und eigenverantwortlich im Freispiel nutzen können.

Um den Kindern ein anregendes Kitaerlebnis zu ermöglichen, wechseln die Stammgruppen einmal jährlich ihre Räumlichkeiten. So haben auch diese Kinder, die an ihre Bezugserzieherin gebunden sind und sich nicht von ihrem Stammgruppenraum lösen möchten die Möglichkeit, vielfältige Kitaerfahrungen und –erlebnisse zu sammeln.

Bewegungsraum



Das **Sternenzimmer** ist der Bewegungsraum unserer Einrichtung, der den Kindern im Freispiel zur Verfügung steht. Hier können die Kinder mit Hilfe von großen Schaumstoffelementen, Fahrzeugen, einer Sprossenwand, etc. ihre grobmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln und ausbauen. Genutzt wird das Sternenzimmer auch

für

gezielte Aktivitäten im motorischen Bereich. Hierfür werden die Kinder gruppenübergreifend aufgeteilt und eine Erzieherin leitet die Sportaktivität an. Dieser Raum wird auch für gemeinsame gruppenübergreifende Feste und Veranstaltungen genutzt. Die Geburtstage der



Kinder werden einmal wöchentlich mit allen Kindern im Sternenzimmer gefeiert. Hierbei erfahren und erleben die Kinder die Gemeinschaft und entwickeln Vertrauen in sich und in die Gruppe.

Essbereich

Die großzügig offen gestaltete Mensa. Der Kita bietet 30 Kindern zeitgleich einen Platz, um das täglich von zu Hause mitgebrachte Frühstück in der Gemeinschaft mit den anderen Kindern zu sich zu nehmen. In der Tischmitte befindet sich jeweils ein Schälchen mit geschnittenem Obst oder Gemüse, von dem sich die Kinder jederzeit bedienen können. Die Kinder haben den gesamten Vormittag während des Freispiels die Möglichkeit, selbständig und eigenverantwortlich zu essen. Die Mensa wird von einer hauswirtschaftlichen Fachkraft mitbetreut. Die Kita bietet allen Kindern die Möglichkeit zum warmen Mittagessen. Dieses muss von den Eltern vorbestellt und zusätzlich bezahlt werden. Dieses Mittagessen wird von der hauswirtschaftlichen Fachkraft zubereitet und in der Mensa serviert.



Einmal monatlich haben die Kinder die Möglichkeit, sich an einem gesunden Frühstücksbuffet zu bedienen. Dies wird jeweils von zwei Eltern und ihren Kindern für alle zubereitet. Um das Frühstücksbuffet vorzubereiten, können sich die Eltern in eine Liste im Foyer eintragen.

Waschraum

Im Waschraum können die Kinder Erfahrungen im Bereich Körperpflege und -hygiene sammeln. Dabei entwickeln sie ein Gespür für ihren Körper und seine Bedürfnisse. Die Kinder haben hier die Möglichkeit, selbständig zu handeln, da die gesamten Sanitäreinrichtungen in Kinderhöhe angebracht sind.



Holzwerkstatt

Die Holzwerkstatt bietet den Kindern viele Möglichkeiten, sich mit dem Werkstoff Holz auseinander zu setzen. Die Kinder machen dabei feinmotorische Erfahrungen und lernen den richtigen Umgang mit Werkzeugen. Die Kreativität sowie die Phantasie werden dabei angeregt. Hier können Kinder sich im dreidimensionalen Gestalten verwirklichen.



Außenspielbereich/Garten

Der Außenspielbereich ist im Kindergarten Leuchtturm ein vielfältiger Bildungsraum, der von den Kindern täglich genutzt wird. Die Lust am eigenen Entdecken, das Beobachten von Pflanzen und Tieren, sowie das Wahrnehmen jahreszeitlicher Veränderungen, sind wichtige Erfahrungen, die die Kinder hier machen können. Bei jeder Wetterlage können die Kinder andere Sinneseindrücke von sich und ihrer Umwelt gewinnen.

Der Garten bietet den Kindern Raum für Fantasie und Kreativität. Durch die Gestaltung der großzügigen Anlage haben die Kinder verschiedene Möglichkeiten, sich zurückzuziehen, um so Ruhe und Geborgenheit zu spüren. Die Kinder können beim Rennen, Klettern, Schaukeln, Balancieren, und im Umgang mit verschiedenen Fahrzeugen wichtige Körpererfahrungen machen.



Den Krippenkindern stehen folgende Bildungsräume zur Verfügung:



Den Kindern steht im Freispiel ein **Gruppenraum** zur Verfügung. Dieser ist so eingerichtet, dass die Kinder ihrem Entwicklungsstand angemessen lernen können. Hierzu gibt es vielfältiges Spielmaterial, mit dem die Kinder in den einzelnen Bildungsbereichen gefördert

werden. Ein von Gruppenraum zugänglicher kleiner Nebenraum wird von den Kindern für Rollenspiele genutzt.



Der **Schlafrum** wird für die Ruhephase der Kinder genutzt. Jedes Kind erlebt täglich durch feste Rituale Geborgenheit, Sicherheit und Wohlbefinden, wenn es sich in sein eigenes Bett im Schlafrum zurückzieht.



*Jedes Verhalten eines
Kindes ist eine
Nachricht an uns*
Maria Montessori

Der **Wasch- und Wickelraum** ist so eingerichtet, dass er den Kindern eine angenehme Intimsphäre bietet. Beim Wickeln kann so eine intensive Vertrautheit zwischen Kind und Erzieherin geschaffen werden, was eine wichtige Basis für die Beziehungsarbeit bei Kleinkindern ist. Die kleinkindgerechte Einrichtung ermöglicht es den Kindern, erste selbständige Erfahrungen im Bereich Körperhygiene zu sammeln.



Das **Sternenzimmer** (Bewegungsraum) sowie der **Außenspielbereich** des Kindergartens können für Körper- und Sinneserfahrungen von den Krippenkindern mitbenutzt werden.

4.6 Regeln und Strukturen

Um uns das Zusammenleben in unserer Einrichtung zu erleichtern, gibt es festgelegte **Strukturen**, die für alle verbindlich sind. Sie helfen allen Personen der Einrichtung sich gut zurechtzufinden und geben den Kindern Sicherheit.

Neben den Strukturen sind auch die **Regeln** ein wichtiger Bestandteil eines guten Miteinanders. Diese werden vom pädagogischen Personal festgelegt und nach Bedarf aktualisiert, als auch gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Bei Bedarf werden diese Regeln überarbeitet und in Absprache mit den Kindern neu festgelegt.

4.7 Beobachtung und Dokumentation

Wir sehen jedes Kind so wie es ist

Jedes Kind in seinem Spiel und seiner Entwicklung zu beobachten ist täglich ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Durch diese stetigen Beobachtungen nehmen wir die individuellen Stärken, Interessen und Bedürfnisse jedes Kindes wahr und können so eine gute, auf das Kind zugeschnittene Förderung anbieten.

*Vergleiche nie ein Kind
mit einem anderen,
sondern immer nur mit
sich selbst.*

Johann Heinrich Pestalozzi

Die Beobachtungen geschehen teils frei während des Spiels der Kinder oder bei Angeboten, andererseits führen wir auch gezielte Beobachtungen durch, zum Beispiel als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

Unsere Beobachtungen und deren Ergebnisse werden als Kurznotiz oder gezielt

im Ravensburger Beobachtungsbogen festgehalten. Hierdurch werden auch Entwicklungsrisiken frühzeitig erkannt.

Entwicklungsschritte und die Interessen jedes Kindes, die während des freien Spiels beobachtet werden, werden in kurzen Bildungs- und Lerngeschichten dokumentiert. Diese werden durch Fotos ergänzt und in das Portfolio des Kindes aufgenommen.

Ein ebenfalls wichtiger Bestandteil der Beobachtungen ist das **Portfolio** jedes Kindes. Hier hat das Kind die Möglichkeit seine Entwicklung selbst anhand von Fotos oder selbstgemalten Portraits zu verfolgen. Den Inhalt dieses Ordners können die Kinder in Absprache mit der Erzieherin teils selbst festlegen. Auch die Eltern können nach Wunsch immer wieder eine Seite des Portfolios gestalten. Der Inhalt des Portfolios umfasst

- Notizen und Fotos von bestimmten Ereignissen und Themen des Kindergartenalltages
- Dokumentation bestimmter Entwicklungsschritte, Bildungs- und Lerngeschichten
- Bilder und kreative Arbeiten des Kindes
- Interessen und Stärken des Kindes
- Sozialkontakte im und außerhalb des Kindergartens
- Ereignisse, Meinungen und Themen, die dem Kind wichtig sind



Gerne nehmen die Kinder ihre Ordner immer wieder zur Hand und schauen sich ihre individuellen Lernfortschritte an. Sie sind stolz auf ihre erbrachte Leistung und zeigen sie auch gerne ihren Freunden.

4.8 Beschwerdemanagement

4.8.1 Begriffserklärung:

Beschwerde: Duden: „Klage, mit der man sich [an höherer Stelle] über jemanden, etwas beschwert.“

Beschwerdemanagement: Stauss (2000, S. 277): „Beschwerdemanagement umfasst einen komplexen unternehmerischen Handlungsbereich, in dem Unzufriedenheitsartikulationen von Kunden angeregt, entgegengenommen, bearbeitet, beantwortet und im Hinblick auf Verbesserungspotenziale ausgewertet werden“.

4.8.2 Grundsätze:

Alle Beschwerden werden entgegengenommen und ernst behandelt.

Beschwerden, die sofort lösbar sind, werden umgehend erledigt.

Beschwerden, die Handlungsbedarf aufweisen, werden im Gespräch mit den Betroffenen: Kindern, Elternbeirat, Eltern, Erzieherinnen, Kindergartenleitung, im Team usw. nach mögliche/n Lösung/en bearbeitet. Der Prozessverlauf wird schriftlich dokumentiert.

Erzielte Fortschritte/Resultate werden entweder mündlich oder schriftlich der entsprechenden Person/Gruppe übermittelt.

4.8.3 Beschwerdeformen:

Im Kindergarten hat man es meist mit 3 Gruppen zu tun:

- a) Kinder,
 - b) Eltern,
 - c) Erzieher/innen, Praktikanten, Auszubildenden, Pflegepersonal usw..
- Jede der betreffenden Gruppen hat unterschiedliche Möglichkeiten ihre Beschwerden zu äußern.

Kinder:

- Spontan im Alltag verbal und nonverbal bei den Erziehern/innen.
- Jeden Donnerstag der Woche findet im Kindergarten beim Morgentreff die Kinderkonferenz statt.
- Über die Eltern.

Eltern:

- Schriftlich (auch anonym) im Beschwerden-Kasten: „Igel“ am Eingang im Flur des Kindergartens
- Über den Elternbeirat
- Im Gespräch mit Erziehern/innen
- Im Gespräch mit der Kindergartenleitung

Erzieher/innen, Praktikanten, Auszubildende usw.:

- Bei der Teambesprechung
- In Einzelgesprächen mit der Kindergartenleitung
- Über die Verwaltung

4.8.4 Unsere Ziele:

- Verbesserung der Zufriedenheit bei Kindern, Eltern und Erziehern/innen
- Steigerung der Arbeitsqualität
- Stärkung der Verbindung der Elternhäuser mit dem Kindergarten.

4.9 Besonderheit des Kindergartens Leuchtturm

Wir geben dem alemannischen Dialekt Raum um gelebt zu werden. Hausen im Wiesental, war der Heimatort eines der bedeutendsten alemannischen Mundartdichters, Johann Peter Hebel (10.05.1760 – 22.09.1826). Seine Freizeit verbrachte Johann Peter Hebel hauptsächlich in der Natur, was ihn zum Dichten seiner berühmtesten Werke „Alemannische Gedichte“ und „Biblische Erzählungen“ anregte. Seit jeher ist der Ort Hausen im Wiesental eng verbunden mit dem bekannten Dichter. In seinem restaurierten Elternhaus in Hausen befindet sich heute ein Literaturmuseum, es finden vielfältige kulturelle Veranstaltungen, sowie Trauungen darin statt.

Die Verbundenheit zu Hebel zeigt sich bis heute am 10.Mai, seinem Geburtstag, an dem das Hebelfest stattfindet. Dort werden ihm zu Ehren volkstümliche

Darbietungen und die von ihm teilweise im alemannischen Dialekt verfassten Gedichte und Geschichten aufgeführt

An diesem Fest beteiligen sich neben den örtlichen Vereinen, die

Gemeindeverwaltung sowie die Grundschule und der Kindergarten Leuchtturm.



Doch die Verbundenheit der Einwohner zum Dialekt zeigt sich nicht nur am Hebelfest. Über die Hälfte der Einwohner von Hausen im Wiesental spricht nach wie vor den Dialekt. Dies gilt grundsätzlich nicht nur für diesen Ort, sondern für das gesamte mittlere und obere Wiesental. Daher ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass nicht nur viele der Kinder unseres Kindergartens Dialekt sprechen, sondern auch der Großteil unseres pädagogischen Personals. Dies geschieht in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern ganz bewusst, da es besonders in der Eingewöhnungsphase und emotionalen Momenten der Kinder bedeutsam ist, wenn die Erzieherin in der Herzenssprache des Kindes reagieren kann. Es werden alemannische Lieder gesungen, Spiele gespielt und Gedichte vorgetragen.

Aber nicht nur die alemannische Sprache macht unsere Einrichtung zum „Leuchtturm“, sondern auch die Art und Weise des Umgangs miteinander. Sie spiegelt Freude und Spaß am gemeinsamen Erleben und Entdecken der Welt wieder. Nicht nur die Form und das Aussehen unseres Anbaus, sondern unsere gesamte Einrichtung vermittelt den Kindern Übersicht und Weitblick. Das architektonisch klar strukturierte Gebäude, aber auch die kindzentrierte Arbeit vermitteln Sicherheit und Geborgenheit.

5. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement

Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards, die Förderung ihrer Umsetzung und die Überprüfung der Ergebnisse (HEINER 1996).

5.1 Zusammenarbeit im Team

Erzieherinnen unter sich

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Teams ist ein wichtiger Bestandteil des Gelingens der Tagesstruktur und der gesamten Arbeit in der Einrichtung. Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Teams trägt so maßgeblich zu einer qualitativ guten Arbeit und somit zum Wohl der Kinder bei.

Die Teamarbeit umfasst unter anderem:

- Organisatorische Planungen innerhalb des Teams (zum Beispiel Urlaubsplanung, Krankheitsvertretung)
- Tägliche Frühbesprechungen zur Tagesplanung
- Wöchentliche Teambesprechungen zu aktuellen Themen und Anlässen, Planung von Festen und Ausflügen
- Reflexion der verschiedenen Veranstaltungen und Aktionen
- Terminfestlegung für das gesamte Jahr
- Jahresplanung der pädagogischen Arbeit
- Fachlicher und kollegialer Austausch über den Entwicklungsstand, Interessen und Themen der Kinder und eventuellen Förderbedarf der einzelnen Kinder
- Arbeit in kleinen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen
- Entwicklung und Überprüfung unserer konzeptionell festgeschriebenen pädagogischen Arbeit (Qualitätsentwicklung)
- Entwicklung eines Qualitätshandbuches (Standardfestlegung)
- Fachlicher Austausch über die Ausbildung von Schülern/innen der Fachschule für Sozialpädagogik
- Anleitung von Praktikanten/innen aus umliegenden, mit uns kooperierenden Schulen
- Feedbackrunde über das Arbeitsklima (evtl. Supervision)

Für eine gute Teamkultur förderlich sind regelmäßige Aktivitäten des Teams außerhalb des Kindergartenalltags, wie beispielsweise eine kleine Weihnachtsfeier.

Durch diese Absprachen innerhalb des Teams können die Stärken jeder Fachkraft gezielt genutzt werden, um als Team die Kinder ganzheitlich fördern zu können. Regelmäßige Fortbildungen zu individuellen Einzelthemen erweitern dieses Angebot.

5.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

5.2.1 Erziehungspartnerschaft

Eines der wichtigsten Anliegen unserer Einrichtung, zugleich auch gesetzlicher Auftrag, ist die Zusammenarbeit mit den Eltern. Nur eine vertrauensvolle Basis zwischen dem Elternhaus und der Einrichtung ermöglicht ein gutes Miteinander. So haben die Eltern die Möglichkeit, ihr positives Feedback, aber auch ihre Bedenken, Anliegen und Wünsche bei Bedarf entweder in einem persönlichen Gespräch mit einer Mitarbeiterin zu äußern oder schriftlich in den Kummerkasten der Einrichtung zu formulieren.

Die Eltern sind die Experten, wenn es um ihre Kinder geht. Unsere Aufgabe als pädagogisch ausgebildete Fachkräfte ist es, unser Wissen und unsere Erfahrung über die Entwicklung und Erziehung von Kindern, mit den Eltern zu teilen, uns mit den Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes auszutauschen und gemeinsam zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Nur so können wir eine gemeinsame Erziehungspartnerschaft gut leben. Dazu gehört auch, dass die Eltern Einblick in die Rahmenbedingungen und die Arbeitsweise der Einrichtung bekommen und so gegebenenfalls das pädagogische Personal unterstützen können.



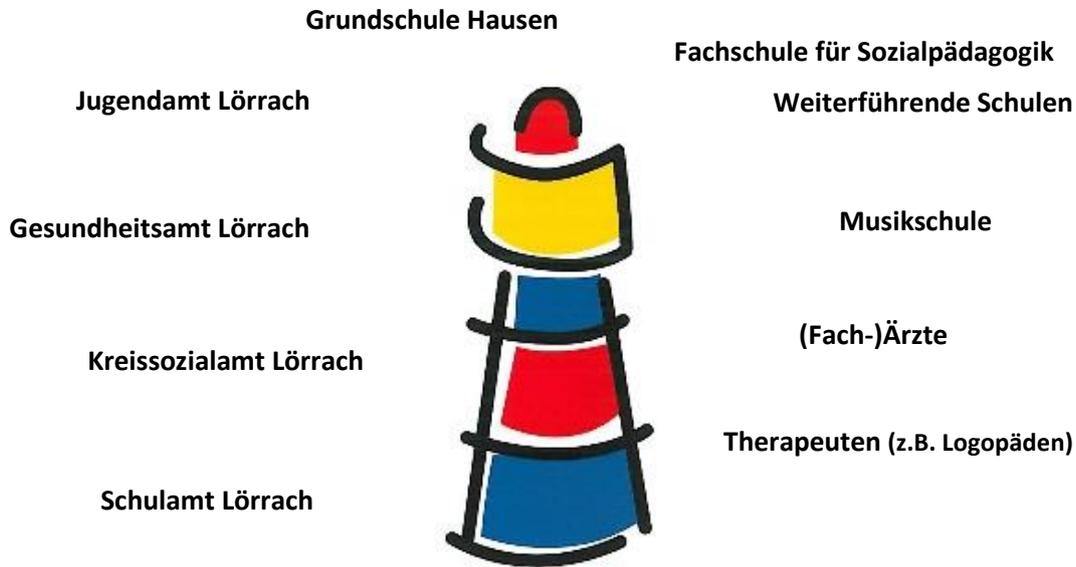
5.2.2 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird jedes Jahr neu gewählt. In der Regel gibt es zwei Elternbeiräte pro Gruppe aus deren Reihen ein/e Elternbeiratsvorsitzende/r gewählt wird. Der Elternbeiratsvorsitzende beruft regelmäßig Elternbeiratssitzungen ein (mindestens zweimal im Jahr).

Der Elternbeirat versteht sich als Bindeglied zwischen Eltern, Erzieherinnen und dem Träger des Kindergartens und dient zur Vertretung der gegenseitigen Interessen.

5.3 Kooperationspartner

In unserer täglichen Arbeit ist es wichtig, sich mit Institutionen und unterschiedlichen Fachkräften auszutauschen und zusammen zu arbeiten. Je nach Kooperationspartner kann dies als Bereicherung, Unterstützung oder Hilfe dienen.



5.4 Öffentlichkeitsarbeiten

Öffentlichkeitsarbeit ist uns wichtig, um eine gegenseitige Akzeptanz und Toleranz im Umfeld unserer Einrichtung zu schaffen. Somit können ein Miteinander sowie eine gegenseitige Unterstützung stattfinden.

Zur gelebten Öffentlichkeitsarbeit gehört in unserer Einrichtung:

- Tag der offenen Tür
- Teilnahme am Hebefest
- Besuch am Altenachmittag
- KUKUHA – Kunst und Kultur Hausen
- Adventsfenster für die Gemeinde gestalten
- Kleiderbörse
- Wahlcafe
- Kontaktpflege zu örtlichen Vereinen (z.B. Kleintierzuchtverein, Feuerwehr, Fasnachtsgesellschaft)
- Fachleute in die Kindergartenarbeit mit einbeziehen
- Berichte/ Terminbekanntgabe in „Hausener Woche“
- Pressearbeit (bei Projektpräsentation, Sommerfest etc.)

5.6 Weitere Qualitätsstandards in unserer Einrichtung

- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals.
- Regelmäßige Teilnahme an den Leiter/innenkonferenzen und weiter geben von neuen und aktuellen Informationen.
- Regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung der Konzeption.
- Regelmäßige Reflexion innerhalb des Teams sowie mit dem Elternbeirat und dem Träger über Angebote, Projekte und Aktionen.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.
- Tägliche stattfindende Morgenbesprechung/Planung von 7.45 Uhr bis 08.00 Uhr.
- Wöchentliche Teambesprechung mit dem ganzen Team von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Schriftlich fixierte Arbeitsabläufe wie Stellenbeschreibung, Zuständigkeiten des Personals, Aufnahmeverfahren, Hygieneplan für Reinigungskräfte.
- Einmal jährlich oder nach dem Bedarf stattfindende Elternsprechtage zum Entwicklungsstand des Kindes. Im Gespräch mit den Eltern wird gemeinsam die optimalste Förderperspektive für das einzelne Kind entwickelt und schriftlich fixiert.
- Bei Bedarf Elterngespräche in Zusammenarbeit mit Fachdiensten und anderen Institutionen wie z.B. Frühförderung, Logopäden, Ergotherapeuten, Jugendamt usw.
- Aufnahme von Praktikanten und Auszubildenden
- Schriftliche, transparente Informationspolitik für die Eltern z.B. Infobroschüre, Flyer, Elternpost, aktuelle Infos an dem Informationsbaum usw..
- Informationselternabende zu verschiedenen Themenbereichen.

6. Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Gemeindeverwaltung Hausen ist hauptverantwortlich für die gesamte Einrichtung. Sie ist Aufsichtsorgan über die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen. Bei wichtigen Angelegenheiten und in Personalfragen wird die Leitung mit einbezogen, die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

Der Träger ist für die Finanzierung der Einrichtung und alle anderen finanziellen Angelegenheiten (Festsetzung der Elternbeiträge, etc.) verantwortlich. Der Träger ist Bindeglied zwischen der Einrichtung und den Eltern im Hinblick auf die Gebührenfestsetzung und die Rahmenbedingungen. Der KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) als gesetzgebendes Organ, gibt dem Träger die Richtlinien für den Betrieb von Kindertagesstätten vor.

Aus diesen genannten Gründen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und dem Träger wichtig.

Impressum

Diese Konzeption wurde erstellt vom

Team der Kita Leuchtturm 2014/2015

Zweierweg 1

79688 Hausen im Wiesental

Tel.: 07622/61313

Fax: 07622/6848632

E-Mail: KitaLeuchtturmHausen@t-online.de

Veröffentlichung März 2015

Korrektur Januar 2021, September 2022

7. Anlagen

Anlage 1

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und
die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind
Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben
genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich
untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Früherkennungsuntersuchung U ___ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit
den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder
der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen
Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.
Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den
Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des
Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der
U ___ durchgeführt. *)
- Das Kind ist gegen Masern geimpft.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes / Stempel der Ärztin/des Arztes

Anlage 2

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in : _____

Konfession (freiwillig): _____ Staatsangehörigkeit : _____

Wohnort und Straße: _____

Telefon: _____

Aufnahme am : _____

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten

| Angaben zum Vater: | Angaben zur Mutter : |
|---------------------------|-----------------------------|
| Name: | Name: |
| Vorname: | Vorname: |
| Anschrift: | Anschrift: |
| Telefon tagsüber: | Telefon tagsüber: |
| Staatsangehörigkeit: | Staatsangehörigkeit: |
| Konfession (freiwillig): | Konfession (freiwillig): |
| Beruf (freiwillig): | Beruf (freiwillig): |
| Arbeitgeber (freiwillig): | Arbeitgeber (freiwillig): |

3. Anzahl der in der Familie lebenden Kinder

| | |
|----------|-----------|
| Vorname: | geb. am : |
| Vorname: | geb. am : |
| Vorname: | geb. am : |

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name,
Vorname: _____

Privat: _____

Am Arbeitsplatz : _____

sonstige Angaben (z. B. getrennt lebend, geschieden)

Anlage 3

ERKLÄRUNG

der Eltern über die Informationspflicht bei übertragbaren Krankheiten

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort, Straße: _____,

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 4

BESTÄTIGUNG über Regelungen zur Aufsichtspflicht

1. Ich bin darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen des Kindergartens im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeit des Kindergartens endet.
Ich verpflichte mich pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.
Im Falle meiner Verhinderung werde ich die Gruppenleiterin verständigen.

Folgende Personen sind berechtigt mein/ Unser Kind

_____ vom Kindergarten abzuholen.

Name, Vorname, Telefonnummer

2. Ich bin/ wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen wie Sommerfest, Laternenfest, Familienwanderung oder ähnlichem die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei mir/ uns als Personensorgeberechtigten oder den von mir/ uns Beauftragten liegt.
3. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass mein/ unser Kind an kleineren Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände stattfinden, teilnimmt.
4. Ich bin/ wir sind darüber informiert worden, dass bei Veranstaltungen, Ausflügen, Angeboten, im Freispiel und bei der Projektarbeit auch Fotos von den Kindern gemacht werden.
5. Ich/ wir geben unser Einverständnis, dass mein/ unser Kind fotografiert werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 5

Liebe Eltern,

zur Zeit entstehen Homepages des Kinderbildungszentrums / Kindergartens Hausen. Um einen lebendigen Eindruck vom Alltag in unserem Kiga zu bekommen, würden wir die Texte gerne mit Fotografien ergänzen, auf denen die Kinder zu sehen sind. Die Kinder werden darauf in unterschiedlichen Alltagsspielsituationen, aber auch bei Festen und besonderen Veranstaltungen zu sehen sein. Texte und Fotos sollen nach Fertigstellung der Homepage im Internet veröffentlicht werden. Natürlich respektieren wir es, wenn Sie die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, nicht wünschen. Wir freuen uns aber über alle Zustimmungen von Veröffentlichungen, denn die Bilder illustrieren besonders gut unser buntes Kindergartenleben.

Bitte tragen Sie in untenstehenden Abschnitt ein, ob Sie der Veröffentlichung der Bilder, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, zustimmen oder ob Sie die Veröffentlichung nicht wünschen.

-
- Ich **stimme** einer Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen mein Kind zu sehen ist, **zu**.

 - Ich **stimme** einer Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen mein Kind zu sehen ist, **nicht zu**.

Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 6

Einwilligung zur Teilnahme an der Kooperation

zwischen Kindertageseinrichtung, Grundschule, Ganztagesbetreuung, im Rahmen des Projekts Kinderbildungszentrum (KiBiZ)

Im Rahmen der Kooperation des Kinderbildungszentrums werden verschiedene Aktionen stattfinden. Für die Anmeldungen werden Vor- und Nachname und eventuell das Geburtsdatum Ihres Kindes von der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Einrichtung: _____

- Ich/Wir **willige/n ein**, dass mein/unser Kind an den Kooperationsaktionen auf dem Kinderbildungszentrumsgelände teilnehmen darf.
- Ich/Wir **willige/n nicht ein**, dass mein/unser Kind an den Kooperationsaktionen auf dem Kinderbildungszentrumsgelände teilnehmen darf

Für Aktionen außerhalb des Kinderbildungszentrumsgeländes werden gesonderte Einwilligungserklärungen eingeholt.

Die Nichtteilnahme hat keine negativen Folgen für mich/uns oder mein/unser Kind.

Ort: Hausen, den _____

Unterschrift der/die Erziehungsberechtigte/n _____

II. Datenschutzrechtliche Einwilligung

- Ich willige ein, dass Name und Geburtsdatum meines/unseres Kindes an das Kinderbildungszentrum übermittelt werden.

Ansprechpartner für die Datenverarbeitung sind die Einrichtungsleitungen vor Ort

Name der Einrichtungsleitung/Schulleitung: _____

und die Fachberatung des KiBiZ: _____

Ort: Hausen, den _____

Unterschrift der/die Erziehungsberechtigte/n _____

III. Datenschutzhinweise:

Durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben wir die Pflicht, Sie darüber zu informieren, dass zu diesem Zweck Ihre personenbezogenen Daten (dies sind Daten, mit denen Sie persönlich identifizierbar sind) bei uns gespeichert und verarbeitet werden.

Diese erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose schriftliche oder elektronische Mitteilung an die oben genannte Stelle. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

Sie haben zusätzlich jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben zudem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Anlage 7

Liebe Eltern,

für eine einfache und schnellere Kontaktaufnahme bitten wir Sie, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ihre Daten werden bei der Gemeindeverwaltung und der Kindergartenleitung elektronisch gespeichert. Hierfür benötigen wir eine Einverständniserklärung von Ihnen.

Sollten Sie mit der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse einverstanden sein, bitten wir Sie das untenstehende Formular auszufüllen und zu unterschreiben.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung und Nutzung der angegebenen Daten ein.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zur elektronischen Speicherung und ausschließlich zum Versenden von Informationen bezüglich des Kindergartens verwendet wird.

Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 8

BESTÄTIGUNG

Die Kindergarten/Grippenordnung wurden mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

